

Antrag

der Abg. Renate Rastätter u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Anrechnung förderlicher Zeiten bei tarifbeschäftigten Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. inwieweit es zutrifft, dass die Eingruppierung von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften in die Entgeltgruppe 9/Stufe 1 TV-L nicht tarifrechtlich geregelt ist, sondern als Kann-Bestimmung im Ermessen des Arbeitgebers, also des Landes liegt;
2. in welchen Fällen bei Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften „förderliche Zeiten“ angerechnet und bei der Eingruppierung in die Stufen des TV-L E 9 berücksichtigt werden;
3. inwieweit es einen Vertrauensschutz für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte gibt, die vor ihrer Ausbildung zu Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften bereits an einer Sonderschule oder beruflichen Schule befristet oder unbefristet in einer höheren Stufe (z. B. 3 oder 4) eingruppiert waren, um somit nach der Ausbildung am Fachseminar in die gleiche Stufe eingruppiert werden zu können;
4. inwieweit dieser Vertrauensschutz auch für Technische Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an Schulen in Freier Trägerschaft, bzw. an Schulen am Heim in Freier Trägerschaft gilt;
5. falls nein, wie sie es bewertet, wenn eine Fachlehrkraft oder Technische Lehrkraft an einer öffentlichen oder privaten Schule, die vor ihrer Ausbildung bereits befristet oder unbefristet in einer höheren Stufe (3, 4 oder 5)

an einer Sonderschule oder beruflichen Schule oder anderweitig in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt war, nach der Ausbildung in Stufe 1 des TV-L E 9 eingestuft wird;

6. inwieweit es zutrifft, dass eine Fachlehrkraft, die bereits als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut viele Jahre als Fachlehrkraft in Stufe 5 an einer Sonderschule für Körperbehinderte beschäftigt war, einen Anspruch darauf hat, in der selben Stufe (5) wieder eingestellt zu werden, wenn sie die Ausbildung am Fachseminar für Sonderpädagogik nicht im Beamtenverhältnis auf Probe, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert;

II. eine Lösung vorzulegen, mit der

1. vermieden werden kann, dass Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte nach ihrer Ausbildung an einem Fachseminar in Stufe 1 eingruppiert werden und somit sehr viel weniger verdienen als in ihrer Zeit ohne Ausbildung im befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis an einer Sonderschule/beruflichen Schule;
2. auch die förderlichen Zeiten aus anderen öffentlich-rechtlichen Beschäftigungen von Fachlehrern und Technischen Lehrkräften bei der Eingruppierung in die Stufen des TV-L berücksichtigt werden können;
3. Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften, die ihre Ausbildung an einem Fachseminar absolvieren wollen und zu alt sind für eine Anstellung im Beamtenverhältnis, nach ihrer Ausbildung (als Tarifbeschäftigte) die gleiche Eingruppierung in die Stufen des TV-L wie vor ihrer Ausbildung ermöglicht werden kann.

13. 01. 2010

Rastätter, Dr. Splett, Lehmann,
Dr. Murschel, Sckerl, Oelmayer GRÜNE

Begründung

An den Schulen für Geistigbehinderte und Körperbehinderte sind Fachlehrkräfte als Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer für die schulische Förderung der Schülerinnen und Schüler eingesetzt. Technische Lehrkräfte sind zuständig für die berufliche Bildung und Berufsvorbereitung der Schülerinnen und Schüler. In der Regel haben Fachlehrkräfte zunächst eine Ausbildung als Erzieherin oder Erzieher absolviert oder einen therapeutischen Beruf erlernt. Technische Lehrkräfte haben in der Regel einen handwerklichen Beruf einschließlich Meisterausbildung erlernt. Meistens haben sie diese Berufe einige Jahre ausgeübt und anschließend eine 3-semestrige sonderpädagogische Ausbildung zur Fachlehrkraft oder Technischen Lehrkraft am Pädagogischen Fachseminar gemacht. Im Beamtenverhältnis werden sie in A 9 eingestellt, während wissenschaftliche Sonderpädagogen in A 13 eingestellt werden. Zwar gibt es für Fachlehrkräfte eine Regelbeförderung (bis A 11), allerdings besteht seit vielen Jahren ein erheblicher Beförderungsstau.

Wenn sie die Ausbildung nach dem 40. Lebensjahr beendet haben, werden sie nicht mehr ins Beamtenverhältnis übernommen. Angestellte verdienen im TV-L wesentlich weniger als verbeamtete Lehrkräfte.

Derzeit erreichen uns Schreiben von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften, die sich darüber beklagen, dass sie nach ihrer Ausbildung zu Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften in Stufe 1 der Entgeltgruppe 9 eingruppiert werden, obwohl sie bereits vor ihrer Ausbildung am Pädagogischen Fachseminar in Stufe 3, 4 oder gar 5 befristet oder unbefristet an einer Sonderschule beschäftigt waren. Offensichtlich sollen in solchen Fällen „förderliche Zeiten“ anerkannt und berücksichtigt werden (u. a. aufgrund des Reutlinger Vertrags) und somit Vertrauensschutz gewährt werden. Nicht alle betroffenen Lehrkräfte haben allerdings bei der Einstellung diese vertragliche Verpflichtung vorgelegt bekommen und können jetzt überhaupt nicht nachvollziehen, dass ihre gesamte Erwerbsbiografie in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen nicht mehr anerkannt und berücksichtigt wird, wenn sie die im Prinzip notwendige Ausbildung noch nachgeholt haben.

Es gibt auch Fachlehrkräfte (Nichterfüller) an Sonderschulen, die noch im Alter von über 45 die Ausbildung nachholen wollen, aber faktisch daran gehindert werden, weil ihnen mitgeteilt wird, dass sie anschließend in Stufe 1 eingruppiert würden, selbst wenn sie bereits jahrelang an einer Sonderschule in Stufe 5 gearbeitet haben. Nach Auskunft aus dem Kultusministerium könnte diese extreme Gehaltseinbuße (ca. 700 € mtl.) vermieden werden, wenn die entsprechende Lehrkraft ihre Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis am Pädagogischen Fachseminar statt im üblichen Beamtenverhältnis auf Probe absolvieren würde. Für eine betroffene Lehrkraft, die seit Jahren an einer Schule am Heim arbeitet und die gerne noch die Ausbildung nachholen möchte, wird diese Möglichkeit allerdings vom Regierungspräsidium Tübingen bestritten.

Mit diesem Antrag soll Transparenz über die konkrete Praxis im Land hergestellt und gleichzeitig geklärt werden, inwieweit die Landesregierung an einer Lösung der Problemlage interessiert ist. Aus Sicht der Antragsteller ist es jedenfalls dringend erforderlich, dass aus bildungspolitischen Gründen und aus Gerechtigkeitsgründen tragfähige Lösungen gefunden werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Februar 2010 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. inwieweit es zutrifft, dass die Eingruppierung von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften in die Entgeltgruppe 9/Stufe 1 TV-L nicht tarifrechtlich geregelt ist, sondern als Kann-Bestimmung im Ermessen des Arbeitgebers, also des Landes liegt;

Die Stufenzuordnung von Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften ist in der gleichen Weise tarifrechtlich geregelt wie die Stufenzuordnung aller anderen unter den Geltungsbereich des TV-L fallenden Arbeitnehmer. Der TV-L hat hier für den Lehrerbereich keine Sonderregelungen getroffen und enthält insoweit auch keine Regelungslücke. Auch hier gelten die Maßgaben des § 16 TV-L.

2. *in welchen Fällen bei Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften „förderliche Zeiten“ angerechnet und bei der Eingruppierung in die Stufen des TV-L E 9 berücksichtigt werden;*

Die Anrechnung förderlicher Zeiten setzt nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L voraus, dass Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung bestehen. Der Personalbedarf muss andernfalls quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend abgedeckt werden können. Mit der Regelung soll erreicht werden, etwaigen Personalgewinnungsschwierigkeiten flexibel zu begegnen.

Diese Voraussetzungen sind bei der Personengruppe der Fachlehrer im Hinblick auf Absolventen- und Einstellungszahlen nicht gegeben. Eine Anrechnung förderlicher Zeiten kommt daher nach der o. g. tarifvertraglichen Regelung grundsätzlich nicht in Betracht. Das Gleiche gilt derzeit auch für Technische Lehrkräfte an Sonderschulen. Was den Bereich der beruflichen Schulen anbelangt, ist ein besonderer Personalbedarf an Technischen Lehrkräften aktuell nur im gewerblichen Bereich gegeben. Deshalb ist in diesen Fällen auch ein sog. Direkteinstieg in den öffentlichen Schuldienst möglich. In den übrigen Bereichen des beruflichen Schulwesens besteht hingegen derzeit kein besonderer Personaldeckungsbedarf an Technischen Lehrkräften.

3. *inwieweit es einen Vertrauensschutz für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte gibt, die vor ihrer Ausbildung zu Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften bereits an einer Sonderschule oder beruflichen Schule befristet oder unbefristet in einer höheren Stufe (z. B. 3 oder 4) eingruppiert waren, um somit nach der Ausbildung am Fachseminar in die gleiche Stufe eingruppiert werden zu können;*

Für Fachlehrer/-innen an Sonderschulen mit sog. „Reutlinger Verträgen“ bzw. vergleichbaren befristeten Verträgen (mit verbindlicher Zusage auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst und bei erfolgreichem Abschluss auf unmittelbare Weiterbeschäftigung im Schuldienst) kann im Hinblick auf die bereits bei Vertragsabschluss fest zugesicherte Weiterbeschäftigung hinsichtlich der Stufenzuordnung nach dem TV-L verfahren werden, als ob insoweit ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis im Sinne des Überleitungsrechts bestanden hätte; allerdings ist die Zeit des Vorbereitungsdienstes selbst nicht berücksichtigungsfähig.

Diese übertarifliche Vertrauensschutzregelung kam nach Zustimmung des Finanzministeriums zustande und bezieht sich nur auf die o. g. Personengruppe.

4. *inwieweit dieser Vertrauensschutz auch für Technische Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an Schulen in Freier Trägerschaft, bzw. an Schulen am Heim in Freier Trägerschaft gilt;*

Die unter Ziff. 3 erläuterte Vertrauensschutzregelung kann entsprechend auch im Privatschulbereich angewendet werden.

5. *falls nein, wie sie es bewertet, wenn eine Fachlehrkraft oder Technische Lehrkraft an einer öffentlichen oder privaten Schule, die vor ihrer Ausbildung bereits befristet oder unbefristet in einer höheren Stufe (3, 4 oder 5) an einer Sonderschule oder beruflichen Schule oder anderweitig in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt war, nach der Ausbildung in Stufe 1 des TV-L E 9 eingestuft wird;*

In der beschriebenen Konstellation war die Fachlehrkraft bzw. Technische Lehrkraft zunächst als Nichterfüller beschäftigt. Die Eingruppierungsrichtlinien i. V. m. der Zuordnungstabelle des TVÜ-L sehen hier die Entgeltgruppe E 9 vor. Weitere Bewährungsaufstiege sind in diesem Fall nicht möglich.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung am Fachseminar kann eine Fachlehrkraft bzw. Technische Lehrkraft dann als sog. „Erfüller“, d. h. als Laufbahnbewerber eingestellt werden. Eine vertragliche Zusicherung auf Weiterbeschäftigung bzw. Wiedereinstellung besteht hier anders als bei der unter Ziff. 3 genannten Personengruppe in der Regel jedoch nicht. Auch hier sehen die Eingruppierungsrichtlinien i. V. m. der Zuordnungstabelle des TVÜ-L zunächst eine Zuordnung zur Entgeltgruppe E 9 TV-L vor. Anders als die sog. Nichterfüller nehmen sie wie ihre verbeamteten Kollegen an den entsprechenden Beförderungsprogrammen teil und können so im Lauf der Zeit in die Entgeltgruppe E 10 TV-L höher gruppiert werden.

Zu Zeiten des BAT gab es bei den als Erfüller tätigen Fachlehrern noch zwei „Beförderungssämter“. Sie wurden zunächst in Verg.Gr. V b BAT eingestellt und konnten nach entsprechender Wartezeit erst nach Verg.Gr. IV b BAT und später nach Verg.Gr. IV a BAT höhergruppiert werden. Der TV-L hat jedoch die Verg.Gr. V b und IV b BAT in der Entgeltgruppe E 9 TV-L zusammengefasst, sodass es hier, abgesehen von unterschiedlichen Stufenlaufzeiten, keine Differenzierung mehr gibt. Die Vorteile eines Erfüllers hinsichtlich der Eingruppierung haben sich gegenüber einem Nichterfüller durch den TV-L also verringert.

Da die Ausbildung in der Regel im Beamtenverhältnis auf Widerruf erfolgt, erlischt das bisher bestehende Arbeitsverhältnis zum Land als Nichterfüller kraft Gesetzes (§ 12 Abs. 4 LBG).

Im Falle einer Wiedereinstellung nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kann die vorherige Tätigkeit als Nichterfüller prinzipiell nicht als gleichwertig und damit einschlägig im engeren Sinne verstanden werden. Durch die Ausbildung am Fachseminar erlangt die danach liegende Tätigkeit als Fachlehrkraft grundsätzlich eine andere Qualität.

Das Kultusministerium hat sich mit dem Finanzministerium darauf verständigt, dass bei entspr. Konstellationen die Vorzeiten solcher Beschäftigten als Nichterfüller künftig ausnahmsweise wie eine einschlägige Berufserfahrung i. S. des § 16 TV-L angesehen werden dürfen, nachdem der TV-L für die Tätigkeit als Fachlehrer vor und nach der Ausbildung zunächst dieselbe Eingruppierung, hier die Entgeltgruppe 9 TV-L, vorsieht.

Allerdings steht trotz Anerkennung einer einschlägigen Berufserfahrung der § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L i. V. mit der Protokollerklärung Nr. 3 hierzu einer Beibehaltung der bisherigen Stufe entgegen, weil die Ausbildung am Fachseminar 18 Monate dauert und damit deutlich über dem tariflich unschädlichen Unterbrechungszeitraum von sechs Monaten liegt.

Stattdessen kann hier jedoch § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L entsprechend angewandt werden. Eine Wiedereinstellung kann somit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch in Stufe 2 und bei Einstellung nach dem 31. Januar 2010 ggf. auch bis einschließlich Stufe 3 erfolgen. Das Kultusministerium wird die Regierungspräsidien als personalverwaltende Stellen entsprechend informieren.

6. inwieweit es zutrifft, dass eine Fachlehrkraft, die bereits als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut viele Jahre als Fachlehrkraft in Stufe 5 an einer Sonderschule für Körperbehinderte beschäftigt war, einen Anspruch darauf hat, in der selben Stufe (5) wieder eingestellt zu werden, wenn sie die Ausbildung am Fachseminar für Sonderpädagogik nicht im Beamtenverhältnis auf Probe, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert;

Für Fachlehrer/-innen an Sonderschulen gilt die unter Ziff. 3 beschriebene Vertrauensschutzregelung. In dieser besonderen Fallgestaltung kommt es so-

mit nicht darauf an, ob die Ausbildung am Fachseminar im Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert wurde.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es hinsichtlich der Frage, ob eine Ausbildung bzw. ein Referendariat im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis durchgeführt wird, grundsätzlich keine Wahlfreiheit für den Einzelnen gibt.

II. eine Lösung vorzulegen, mit der

- 1. vermieden werden kann, dass Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte nach ihrer Ausbildung an einem Fachseminar in Stufe 1 eingruppiert werden und somit sehr viel weniger verdienen als in ihrer Zeit ohne Ausbildung im befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis an einer Sonderschule/beruflichen Schule;*
- 2. auch die förderlichen Zeiten aus anderen öffentlich-rechtlichen Beschäftigungen von Fachlehrern und Technischen Lehrkräften bei der Eingruppierung in die Stufen des TV-L berücksichtigt werden können;*
- 3. Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften, die ihre Ausbildung an einem Fachseminar absolvieren wollen und zu alt sind für eine Anstellung im Beamtenverhältnis, nach ihrer Ausbildung (als Tarifbeschäftigte) die gleiche Eingruppierung in die Stufen des TV-L wie vor ihrer Ausbildung ermöglicht werden kann.*

Die Zuordnung zur Stufe 1 kann in den meisten Fällen künftig dadurch vermieden werden, dass nunmehr auch die Zeit als Fachlehrer vor der Ausbildung in Verg.Gr. V b BAT bzw. Entgeltgruppe 9 TV-L wie eine einschlägige Berufserfahrung i. S. d. § 16 TV-L behandelt werden darf. Dadurch ist, wie unter I. Ziff. 5 ausgeführt, eine Stufenzuordnung bei der Wiedereinstellung künftig bis einschließlich Stufe 3 möglich.

Etwaige weitere Änderungen wären nur durch die Tarifvertragsparteien, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Gewerkschaften, möglich. Die tarifvertraglich vereinbarten Regelungen sind Ergebnis der Tarifautonomie und könnten daher nur durch die Vertragsparteien des TV-L abgeändert werden.

Gegenstand der aktuellen Tarifverhandlungen zum TV-L ist die Vereinbarung einer Entgeltordnung, die auch die Vereinbarung neuer Eingruppierungsregelungen für die Lehrkräfte einschließen soll. Welche inhaltlichen Ergebnisse diese Verhandlungen insbesondere für die Fachlehrkräfte sowie Technischen Lehrkräfte letzten Endes hervorbringen, lässt sich augenblicklich allerdings noch nicht absehen.

Rau

Minister für Kultus, Jugend und Sport